

Betrifft

Vorlage der Landesregierung, betreffend Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400

Bericht

des

WIRTSCHAFTS- UND FINANZ-AUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Finanz-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 9. Februar 1995 über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 1991 beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegender Anträge der Abgeordneten Breininger, Keusch und Dkfm. Rambossek geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

1. Da im gesamten Gesetzestext das Wort „Gebietsverband“ durch das Wort „Tourismusverband“ ersetzt wird, hat dies konsequenterweise auch im § 5 Abs. 3 lit.c zu erfolgen.
2. Das Wort „Region“ ist nicht so eindeutig wie das Wort „Tourismusregion“. Daher wird das Wort „Tourismusregion“ verwendet. Dies dient ebenfalls der Begriffsanpassung.
3. Das Wort „gewähren“ ist nicht zeitgemäß und wird daher in allen Stellen des alten Gesetzestextes durch das Wort „zuerkennen“ ersetzt.
4. Der Abgabepflichtige nach § 11 Abs. 1 ist der Unterkunftgeber. Darunter fällt auch der Betreiber eines Campingplatzes. Die Einfügung soll klarstellen, daß der Betreiber eines Campingplatzes als Abgabepflichtiger herangezogen werden kann.
5. Der Kreis der von der Ortstaxe befreiten schwer Behinderten wurde erweitert: Befreiung bereits bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % (anstatt mindestens 70 %).
6. Die Pauschalierungsmöglichkeit wurde für alle Abgabepflichtigen ermöglicht und darüber hinaus eine quartalsweise Abrechnung ermöglicht.
7. Es werden die 2 Mio. S als „Freibetrag“ in der Bestimmung angeführt. Dies dient der Klarstellung, an der bisherigen Praxis soll sich nichts ändern.

8. Aktuelle Zitierung des BGBl.
9. Aktuelle Zitierung des BGBl.
10. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 wurden anders strukturiert. Dies dient der besseren Lesbarkeit.
11. Ein Abgabepflichtiger kann mehrere Tätigkeiten innerhalb einer Gemeinde, innerhalb Niederösterreichs, innerhalb des Bundesgebietes oder auch innerhalb des EU-Gemeinschaftsgebietes ausüben.  
Es wurde hier präzisiert, daß ein Abgabepflichtiger, der mehrere Tätigkeiten in einer Gemeinde ausübt, die Abgabe nur einmal entrichten muß.
12. Art. I tritt nicht am 1. April sondern am 1. Mai in Kraft.  
Der ursprüngliche Inkrafttretenstermin 1. April (Quartalswechsel) ist zu früh (es soll ein rückwirkendes Inkrafttreten vermieden werden). Es wird aber gewünscht, daß das Gesetz noch vor Beginn der heurigen Sommersaison wirksam wird.  
Aus diesem Grunde wurde der 1. Mai als Inkrafttretenstermin gewählt.

MOSER  
Berichterstatter

HOFFINGER  
Obmann